

Stenographisches Protokoll

225. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 24. März 1965

Tagesordnung

1. Apothekengesetznovelle 1965
2. Beförderungssteuergesetz-Novelle 1965
3. Elektrotechnikgesetz
4. Gewerberechtsnovelle 1965
5. Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

Inhalt

Bundesrat

Zuschrift des Präsidenten des Oberösterreichischen Landtages: Wahl des Bundesrates Lala (S. 5504)

Angelobung des Bundesrates Lala (S. 5504)

Personalien

Entschuldigungen (S. 5503)

Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzlers Dr. Klaus: Betrauung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock mit der allfälligen Vertretung des Bundeskanzlers (S. 5504)

Betrauung des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch mit der allfälligen Vertretung des Vizekanzlers DDR. Pittermann (S. 5504)

Betrauung des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky (S. 5504)

Zuschriften des Bundeskanzleramtes:

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend 1. Budgetüberschreitungs-gesetz, betreffend Erweiterung der Bundeshaftung für die Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft, betreffend Maßnahmen zur Sanierung der Jahresabschlüsse 1962 und 1963 der Simmering-Graz-Pauker AG. und betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für ein Darlehen an die Simmering-Graz-Pauker AG. (S. 5504)

Beschlüsse des Nationalrates, betreffend die Empfehlung Nr. 119 und das Übereinkommen Nr. 119 und die Empfehlung Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation (S. 5505)

Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 7 und 8 (S. 5505)

Europarat

Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates (S. 5516)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1965: Apothekengesetznovelle 1965

Berichterstatter: Hallinger (S. 5505)

Redner: Schreiner (S. 5506)

EntschlieÙung, betreffend das Zusammenwirken von Apotheken und Landärzten, die eine Hausapotheke führen (S. 5506) — Annahme (S. 5507)

kein Einspruch (S. 5507)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. März 1965: Beförderungssteuergesetz-Novelle 1965

Berichtererstatter: Dr. Iro (S. 5507)

Redner: Dr. Mussil (S. 5508)

EntschlieÙung, betreffend Maßnahmen für Gebiete an der „toten Grenze“ (S. 5508) — Annahme (S. 5511)

kein Einspruch (S. 5511)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. März 1965: Elektrotechnikgesetz

Berichterstatter: Hirsch (S. 5511)

Redner: Maria Matzner (S. 5512) und Ing. Guglberger (S. 5513)

EntschlieÙung, betreffend beratende Mitwirkung der Verbraucherorganisationen (S. 5511) — Annahme (S. 5514)

kein Einspruch (S. 5514)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. März 1965: Gewerberechtsnovelle 1965

Berichterstatter: Dr. Mussil (S. 5514)

Redner: Römer (S. 5515)

kein Einspruch (S. 5516)

Eingebracht wurde

Anfrage der Bundesräte

Skritek, Porges, Appel und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Vorfälle an der Hochschule für Welthandel (135/J—BR/65)

Beginn der Sitzung: 15 Uhr

Vorsitzende Helene Tschitschko: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 225. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 224. Sitzung des Bundesrates vom 19. Feber 1965 ist aufgelegt, unbeanständet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Dr. Gschnitzer, Dr. Gasperschitz, Dr. Pitschmann, Pongruber, Titze, Singer, Maria Hagleitner, Wetschnig und Schweda.

Der Herr Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz läßt sich für die heutige Sitzung des Bundesrates entschuldigen.

5504

Bundesrat — 225. Sitzung — 24. März 1965

Vorsitzende

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Oberösterreichischen Landtages. Ich bitte die Schriftführerin, dieses zu verlesen.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Dr. Ernst Koref hat sein Mandat als Mitglied des Bundesrates zurückgelegt. Gleichzeitig hat auch der Ersatzmann, Josef Franzmair, sein Mandat zurückgelegt.

Der Oberösterreichische Landtag hat am 20. März 1965 diese Zurücklegung zur Kenntnis genommen und an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes gemäß Art. 35 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Hans Lala, Beamter des Arbeitsamtes, Linz, Fabrikstraße 1 a, und als Ersatzmann Josef Ortner, Finanzbeamter, Grieskirchen, Stadtplatz 6, als Vertreter des Landes Oberösterreich in den Bundesrat gewählt.

Der erste Präsident
Hödlmoser“

Vorsitzende: Ich danke der Frau Schriftführerin.

Das neue Mitglied des Bundesrates ist im Hause erschienen, und ich werde sogleich seine Angelobung vornehmen. Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Frau Schriftführerin wird der neue Bundesrat die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben. Ich ersuche die Frau Schriftführerin um die Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführerin Rudolfine Muhr verliest die Gelöbnisformel. — Bundesrat Lala leistet die Angelobung.

Vorsitzende: Ich begrüße den neuen Bundesrat herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Seitens des Bundeskanzleramtes sind drei Vertretungsschreiben eingelangt. Ich bitte die Frau Schriftführerin, diese zu verlesen.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„Über Antrag des Vizekanzlers DDr. Bruno Pittermann habe ich gemäß Art. 69 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 mit Entschliebung vom 22. März 1965, Zl. 2807, für die Dauer meiner Reise nach Jugoslawien im Falle einer Verhinderung des Vizekanzlers in der Ausübung der Funktionen des Bundeskanzlers den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Fritz Bock mit der Vertretung des Bundeskanzlers betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Klaus“

„Über Antrag des Vizekanzlers DDr. Bruno Pittermann habe ich gemäß Art. 69 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer meiner Reise nach Jugoslawien für den Fall der zeitweiligen Verhinderung des Vizekanzlers in der Ausübung seiner Funktion als Vizekanzler und in der Ausübung seiner Funktion gemäß Art. 77 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Bundesminister für soziale Verwaltung Anton Proksch mit seiner Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Klaus“

„Über Antrag des Herrn Vizekanzlers DDr. Bruno Pittermann habe ich gemäß Art. 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 mit Entschliebung vom 22. März 1965, Zl. 2813, für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky den Bundesminister für soziale Verwaltung Anton Proksch mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Klaus“

Vorsitzende: Dient zur Kenntnis. Ich danke der Frau Schriftführerin.

Das Bundeskanzleramt hat ferner mit Schreiben vom 18. März 1965 mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung am 17. März dieses Jahres folgende Gesetzesbeschlüsse gefaßt hat:

Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965, BGBl. Nr. 1, genehmigt werden (1. Budgetüberschreitungs-gesetz);

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft, BGBl. Nr. 293, abgeändert wird;

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sanierung der Jahresabschlüsse 1962 und 1963 der Simmering-Graz-Pauker AG. und

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für ein Darlehen an die Simmering-Graz-Pauker AG.

Das Bundeskanzleramt teilt in diesem Zusammenhang mit, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen. Dies bedeutet, daß diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates ohne weiteres zu beurkunden und kundzumachen sind.

Vorsitzende

Diese Mitteilung dient zur Kenntnis.

Ferner sind vom Bundeskanzleramt zwei weitere Schreiben eingelangt, in denen mitgeteilt wird, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 17. März 1965 folgende Berichte in Verhandlung genommen und den Beschluß gefaßt hat, diese zur Kenntnis zu nehmen. Es sind dies:

Bericht an den Nationalrat, betreffend die auf der 47. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Empfehlung (Nr. 119), betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, und

Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 47. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 119) über den Maschinenschutz und die Empfehlung (Nr. 118), betreffend den Maschinenschutz.

Diese Mitteilung dient gleichfalls zur Kenntnis.

Eingelangt sind außerdem die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Die in der letzten Sitzung des Bundesrates eingebrachten Anträge

7/A der Bundesräte Dr. Mussil, Römer und Genossen, betreffend Vereinfachung der Lohnverrechnung, und

8/A der Bundesräte Dr. Mussil, Römer und Genossen, betreffend eine Novellierung des Güterfernverkehrssteuergesetzes, weise ich dem Finanzausschuß zu.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1965: Bundesgesetz, mit dem das Apothekengesetz abgeändert wird (Apothekengesetznovelle 1965)

Vorsitzende: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu Punkt 1: Apothekengesetznovelle 1965.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hallinger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Hallinger:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der hier zur Be-

ratung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1965 betrifft eine Änderung des Apothekengesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, in der derzeit geltenden Fassung. Er basiert auf der diesbezüglichen Regierungsvorlage vom 30. Dezember 1964.

Das sachliche Motiv für diese Novelle liegt in der Tatsache, daß die nun schon vor fast 70 Jahren geschaffenen gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke den heutigen Bedürfnissen nicht mehr entsprechen. Die rapid steigende Ausdehnung unserer Städte, Märkte und Dörfer sowie das ständige Entstehen neuer Siedlungs- und Industriegebiete und nicht zuletzt auch das gesteigerte Bedürfnis unserer Landbevölkerung nach einer zeitgemäßen Medikamentenversorgung machen die Errichtung vieler neuer Apotheken erforderlich. Wenn man dabei überlegt, daß der § 3 des Apothekengesetzes von 1906 in erster Linie die Sicherung eines gediegenen Nachwuchses für die Apotheken von damals zum Ziele hatte, so geht allein schon daraus hervor, daß diese Bestimmungen den Erfordernissen von heute nicht mehr gerecht werden können.

Die Bestimmung, daß außer dem an einer Hochschule erworbenen akademischen Grad eines Magisters der Pharmazie unter anderem auch noch eine 15jährige pharmazeutische Tätigkeit in einer Apotheke nachzuweisen ist, ehe man sich um die Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke bewerben kann, stellt ein Erschwernis dar, das die Errichtung neuer Apotheken gerade in kleineren Orten beinahe verhindert. Diesem Umstand unter Wahrung der hohen Ansprüche, die an eine Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke gestellt werden müssen, möglichst wirksam zu begegnen, ist der Sinn des Artikels I der gegenständlichen Novelle. Hier wird vor allem der § 3 des Gesetzes in der Weise geändert, daß die Dauer der fachlichen Tätigkeit zur Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke auf fünf Jahre herabgesetzt wird. Lediglich zur Erlangung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke in Orten, in denen schon eine Apotheke besteht, soll die vorherige praktische Tätigkeit mit zehn Jahren festgesetzt werden, weil in diesen Fällen eine außerordentliche Förderungswürdigkeit nicht gegeben erscheint.

Für den Nachweis der fünfjährigen Tätigkeit wird jedoch ausschließlich die pharmazeutische Tätigkeit in einer inländischen öffentlichen oder Anstaltsapotheke heranzuziehen sein, während beim Nachweis der zehnjährigen Tätigkeit

Hallinger

auch einschlägige Tätigkeiten an Hochschulen oder als Magister der Pharmazie im Wehrdienst während der beiden Weltkriege beziehungsweise auf Grund des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, zu berücksichtigen sind.

Der § 3 a, der mit Bundesgesetz vom 9. März 1955, BGBl. Nr. 68, in das Gesetz aufgenommen wurde, um ehemaligen Volksdeutschen den damaligen Umständen entsprechend gewisse Erleichterungen zu schaffen, wird mit dieser Novelle mit Rücksicht auf den verfassungsmäßig gegebenen Gleichheitsgrundsatz wieder eliminiert.

Die Änderung des § 15 Abs. 3 paßt lediglich die Bestimmungen über die Fortführung von auf dem Erbwege übernommenen Apotheken den neuen Bedürfnissen an, indem sie die für den Deszendentenfortbetrieb festgesetzte Altersgrenze von 30 auf 35 Jahre erhöht.

Artikel II setzt der besseren Übersicht halber eine Reihe von Verordnungen außer Kraft, die mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Novelle als überholt zu betrachten sind.

Artikel III regelt das Inkrafttreten und den Vollzug.

Der Nationalrat hat diesen Gesetzesbeschluß, wie bereits erwähnt, in seiner Sitzung vom 3. Feber 1965 gefaßt. Inzwischen sind jedoch sowohl aus Kreisen der ländlichen Bevölkerung als auch vor allem von Landärzten Bedenken laut geworden, die der Besorgnis Ausdruck verleihen, der gegenständliche Gesetzesbeschluß könnte dort, wo der Landarzt bisher eine Hausapotheke geführt hat, unter Umständen zu einer Beeinträchtigung einer einwandfreien Medikamentenversorgung der Landbevölkerung und eventuell auch zur Schmälerung der Existenzgrundlage der Landärzte führen. In der Erkenntnis, daß eine solche Auswirkung nicht der Wille des Gesetzgebers war, hat der zuständige Ausschuß des Hohen Bundesrates bei der Beratung dieses Gesetzbeschlusses eine Entschliebung gefaßt, die ich in seinem Namen dem Hohen Haus zur Annahme empfehlen kann. Sie lautet:

Der Bundesrat ersucht den Bundesminister für soziale Verwaltung, dafür zu sorgen, daß die mit der Vollziehung des Apothekengesetzes (RGBl. Nr. 5/1907 in der geltenden Fassung) betrauten Behörden bei der Neuerrichtung von Apotheken unbedingt auf die Existenzfähigkeit von Ärzten Rücksicht nehmen, die allenfalls am Standort der neu zu errichtenden Apotheke eine Hausapotheke führen, da durch das Zusammenwirken von Apotheken und Ärzten, die eine Hausapotheke führen, die Versorgung besonders der Landbevölkerung mit Medikamenten am besten gesichert erscheint.

Im übrigen darf ich im Namen des Ausschusses den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1965, mit dem das Apothekengesetz abgeändert wird (Apothekengesetznovelle 1965), keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Schreiner gemeldet.

Bundesrat Schreiner (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Wenn sich zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Apothekengesetz abgeändert wird, ein Bauernvertreter zum Wort meldet, so mag das für den mit der Materie weniger befaßten Personenkreis eigenartig erscheinen. Meine Wortmeldung findet aber ihren berechtigten Grund darin, daß die vorliegende Apothekengesetznovelle einen dreifachen Personenkreis berührt: zunächst die Inhaber öffentlicher Apotheken und jene, die selbständige Apotheker werden wollen, dann die Hausapotheken führenden Landärzte und schließlich, aber nicht zuletzt die Landbevölkerung selber, in deren Namen ich in erster Linie spreche, ohne gegen eine andere Gruppe Stellung nehmen zu wollen.

Sehr geehrte Damen und Herren! Als vor wenigen Wochen vom Nationalrat das Apothekengesetz in der Richtung abgeändert wurde, daß künftighin zur selbständigen Führung einer öffentlichen Apotheke nicht mehr wie bisher 15 Jahre praktische Tätigkeit nachgewiesen werden müssen, sondern nur mehr 10 beziehungsweise 5 Jahre — und zwar 10 Jahre zur Führung einer öffentlichen Apotheke in jenen Orten, in denen bisher eine solche bestand, aber nur 5 Jahre in jenen Orten, in denen eine öffentliche Apotheke neu errichtet werden soll —, da wurden aus Kreisen der Hausapotheken führenden Landärzte und aus der Landbevölkerung selber ernste Bedenken laut. Man befürchtete, die Abänderung des Apothekengesetzes würde in der praktischen Auswirkung nicht zu einer Verbesserung, sondern könnte zu einer Verschlechterung der Versorgung der Landbevölkerung mit Medikamenten führen. Dies würde auch zweifellos eintreten, wenn in einem typischen Landbezirk zugunsten der Neuerrichtung einer öffentlichen Apotheke nicht nur der Arzt des betreffenden Ortes, sondern auch die umliegenden Landärzte die Hausapotheken verlieren müßten. Das ist bisher leider wiederholt geschehen und könnte auf Grund der vorliegenden Apothekengesetznovelle in Hinkunft noch häufiger eintreten.

Schreiner

Kein Mensch, der sachlich und fortschrittlich denkt, wird die Notwendigkeit verkennen, in den immer größer werdenden Industrieorten auch eine öffentliche Apotheke zu errichten. Selbstverständlich wird auch jeder Verständnis für die jungen Apotheker aufbringen, von denen sich viele selbständig machen wollen. Das ist ein natürliches und gesundes Streben und so lange in Ordnung und auch im Interesse der Bevölkerung gelegen, als tatsächlich dadurch auch eine Verbesserung und nicht eine Verschlechterung der Medikamentenversorgung eintritt.

Wenn aber in einem Landbezirk die Errichtung einer öffentlichen Apotheke nur auf Kosten der Hausapotheken von Landärzten ermöglicht werden soll, dann werden damit nicht nur existenzschwächere Landärzte in ihrem Einkommen geschädigt, sondern es sind vor allem auch die Patienten dieser Landärzte benachteiligt, weil sie nicht mehr wie bisher das Medikament vom behandelnden Arzt bekommen könnten, sondern einen doppelten Weg zurücklegen müßten, nämlich den Weg zum Arzt, der oft schon mehrere Kilometer entfernt ist, und dann den zweiten, womöglich noch längeren Weg zur öffentlichen Apotheke.

Was das im Bergland vor allem im Winter bedeutet, brauche ich nicht zu schildern. Der Schwerkranke in einem Einschichthaus, deren es vor allem bei der oberösterreichischen Art der Streusiedlung sehr viele gibt, müßte doppelt so lange auf das Medikament warten, wenn er es überhaupt noch am gleichen Tag bekommen kann.

Das Landleben hat genug Nachteile — daher auch die Landflucht. Man soll das Landleben nicht noch erschweren und damit die Landflucht verstärken. Das Landleben bringt für alle dort Wohnenden erhebliche Nachteile mit sich. Daher ist die Landflucht auch eine allgemeine Erscheinung, die alle Berufe erfaßt und auch vor dem Landarzt nicht haltmacht.

So mancher Landarzt braucht die Hausapotheke auch zur Festigung seiner Existenz. Hat er die Hausapotheke verloren, dann verliert er auch einen namhaften Teil seiner Patienten, die den Nachbararzt mit Hausapotheke aufsuchen werden, um sich wenigstens den zweiten Weg zur öffentlichen Apotheke zu ersparen. Der auf solche Art in seiner Existenz schwer geschädigte Arzt wird landflüchtig, und damit kann die Neuerrichtung einer öffentlichen Apotheke in einer Landgemeinde zum Bumerang werden, weil bekanntlich auch eine Apotheke ohne Arzt nicht leben kann.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die auf Initiative des Klubs der Bundesräte der ÖVP gefaßte Entschliebung, der sich im Sinne

des Berichterstatters in der heutigen Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten auch die Bundesräte der SPÖ angeschlossen haben, richtet sich daher an die mit der Vollziehung des Apothekengesetzes betrauten Behörden mit dem Ersuchen, bei der Neuerrichtung von Apotheken unbedingt auf die Existenzfähigkeit von Ärzten Rücksicht zu nehmen, die allenfalls am Standort der neu zu errichtenden Apotheke eine Hausapotheke führen, da durch das Zusammenwirken von Apotheken und Ärzten, die eine Hausapotheke führen, die Versorgung besonders der Landbevölkerung mit Medikamenten am besten gewährleistet erscheint.

Hohes Haus! Mit dieser Entschliebung kann den uns gegen die Apothekengesetznovelle zugekommenen Bedenken Rechnung getragen werden. Die Bundesräte der Österreichischen Volkspartei werden daher der Gesetzesnovelle mit der Entschliebung ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzende: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten nun zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschliebung wird angenommen.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. März 1965: Bundesgesetz, mit dem das Beförderungssteuergesetz 1953 neuerlich abgeändert wird (Beförderungssteuergesetz-Novelle 1965)

Vorsitzende: Wir gelangen nunmehr zum Punkt 2 der Tagesordnung: Beförderungssteuergesetz-Novelle 1965.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich bitte.

Berichterstatter Dr. Iro: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates trägt der Tatsache Rechnung, daß der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 17. 3. 1964 die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 des Beförderungssteuergesetzes 1953 mit Ablauf des 28. Februar 1965 als verfassungswidrig aufgehoben hat und gleichzeitig auch § 1 der Beförderungssteuer-Durchführungsverordnung 1957 außer Kraft tritt.

Nun enthielt aber § 1 dieser Verordnung eine Aufzählung von Befreiungen von der Beförderungssteuerpflicht. Durch die zur Beratung stehende Novelle 1965 sollen diese Befreiungen in das Beförderungssteuergesetz aufgenommen werden.

Weiters bringt die Novelle eine klarere Übersicht und eine Reihe von Verwaltungsverein-

5508

Bundesrat — 225. Sitzung — 24. März 1965

Dr. Iro

fachungen, so die Umwandlung der im Werkverkehr geltenden Wochenfrist in eine Monatsfrist, die Fälligkeit der Steuer im Werkverkehr jeweils am 10. November, die Neufassung der Bestimmungen über die Aufzeichnungs- und Erklärungspflicht sowie über die Veranlagung und die Vorauszahlungen. Eine Erhöhung oder Minderung des Steueraufkommens wird durch die Novelle nicht eintreten.

Im Auftrage des Finanzausschusses stelle ich den Antrag, der Bundesrat wolle gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Gleichzeitig stelle ich den Antrag, der Bundesrat wolle folgende EntschlieÙung annehmen:

Die Bundesregierung wird ersucht, die Möglichkeiten für eine Beseitigung oder einen Ausgleich der entwicklungs-hemmenden Auswirkungen der Beförderungsteuer auf die Wirtschaft der entwicklungsbedürftigen oder an einer toten Grenze gelegenen Gebiete ehest zu prüfen und dem Bundesrat hierüber zu berichten.

Vorsitzende: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Mussil gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dr. Mussil (ÖVP): Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf einleitend feststellen, daß wir die Beförderungsteuergesetz-Novelle 1965 außerordentlich begrüßen. Durch diese Novelle wird der sogenannte Befreiungskatalog für die Beförderungsteuer, der durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben worden ist, auf eine rechtlich einwandfreie Basis gestellt. Das betrifft insbesondere den Transport von Baumaterialien, von Bauteilen, von Baustoffen, Baugeräten und dergleichen. Außerdem wird eine Reihe von Detailvorschriften in diese Novelle eingebaut, eine bessere Übersicht, genauere Abgrenzung und eine Vereinfachung der Handhabung dieses Gesetzes erreicht.

In einem wesentlichen Punkt aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, der für uns in Niederösterreich ein ausgesprochenes Herzensanliegen bedeutet und der seit Jahren im Mittelpunkt der Diskussion vor allem in den betroffenen Gebieten steht und dort als außerordentlich schwere Benachteiligung empfunden wird, ist leider in diesem Gesetzesbeschluß nichts veranlaßt worden. Es ist also auf diesem Gebiete nach wie vor nichts geschehen, obwohl der Bundesrat bereits im Jahre 1961 in dieser Frage einen EntschlieÙungsantrag gefaßt hat, obwohl eine Reihe von Landtagen in der gleichen Richtung

Beschlüsse und Resolutionen gefaßt hat und obwohl sich fast sämtliche Handelskammern, die Entwicklungsvereine, die Gemeinden und sonstige öffentliche Stellen in diese Frage eingeschaltet haben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist, glaube ich, unaufschiebbar, endlich eine entsprechende Erleichterung von der Fernbeförderungsteuer für die Entwicklungsgebiete und vor allem die Gebiete an der toten Grenze zu beschließen. Diese unterentwickelten Gebiete spielen bei uns in Niederösterreich eine bedeutende Rolle, sie sind bei uns ein ausgesprochenes Sorgenkind, weil wir an der toten Grenze sehr große Gebiete haben, die im Wohlstandsgefälle ganz unten am Ende stehen. In einer Reihe dieser Gebiete ist eine außerordentlich starke Abwanderung der Bevölkerung zu verzeichnen. Die Zahlen, die uns aus der letzten Bevölkerungsstatistik zugegangen sind, sind ausgesprochen alarmierend.

Das ist eine Frage, die nicht nur wirtschaftlich und bevölkerungspolitisch wichtig ist, sondern, weil es sich um Grenzgebiete handelt, letzten Endes auch von einer eminent staatspolitischen Bedeutung ist. Daher haben Bund, Länder, Kammern, Gemeinden und so weiter alles darangesetzt, um in diesen Gebieten neue Arbeitsplätze zu schaffen, die bestehenden Betriebe auszuweiten und neue Betriebe zu errichten. Der Bund hat eine Entwicklungshilfe von 50 Millionen Schilling beschlossen. Bei allem Verständnis für die Sorgen des Finanzministers und aller beteiligten Stellen, jetzt die Bedeckung für die Forderungen der Beamten, die wir als durchaus gerechtfertigt ansehen, zu finden, sind wir doch der Meinung, daß diese Bedeckung nicht auf Kosten der notleidenden Gebiete an der toten Grenze erfolgen soll, da doch von diesen 50 Millionen immerhin 10 Millionen abgezweigt werden sollen.

Meine Damen und Herren! Die Länder erbringen entsprechende Vorleistungen; zum Teil müssen sie die Hälfte des Betrages, den der Bund gibt, zuschießen, zum Teil ein Drittel. Dann bestehen eine Reihe von Kreditaktionen zwischen Bund, Land, Kammern und so weiter. In einer Reihe von Ländern übernimmt das Land, um die Entwicklungsgebiete in ihrem wirtschaftlichen Niveau wieder zu heben, die Landeshaftung. Die Gemeinden leisten bei der Errichtung von Industrien kostenlos AufschlieÙungsarbeiten, und sie verzichten für eine Reihe von Jahren auf die Gewerbesteuer und andere Einnahmen. Das sind alles positive Entwicklungshilfen, die sehr zu begrüßen sind.

Dr. Mussil

Kommt aber zu uns ein präsumtiver Betriebsgründer, der in einem Gebiet an der toten Grenze einen neuen Betrieb errichten will, erkundigt er sich nach allen Vorteilen, nach dem Arbeitskräftepotential und so fort, und wie Amen im Gebet kommt dann die Gretchenfrage: Wie steht es mit der Beförderungssteuer? Sagen wir dann, daß die 35 S geklebt werden müssen, dann ist der Traum von einem neuen Betrieb in diesem Entwicklungsgebiet in den meisten Fällen ausgeträumt. In diesen Gegenden wird die Beförderungssteuer aus diesem Grunde als „negative Entwicklungshilfe“ bezeichnet.

Meine Freunde und ich haben daher am 19. Februar dieses Jahres im Hohen Bundesrat neuerlich einen Entschließungsantrag eingebracht, den die Frau Vorsitzende heute zur Kenntnis gebracht hat, wonach für diese Gebiete Erleichterungen geschaffen werden sollen. Es ist außerordentlich zu begrüßen, daß der Nationalrat anlässlich der Beschlußfassung über die vorliegende Novelle einstimmig eine Entschließung in der gleichen Richtung beschlossen hat. Wir freuen uns doppelt über diesen Beschluß des Nationalrates, weil er einstimmig gefaßt worden ist und weil wir hoffen, daraus entnehmen zu können, daß der Verkehrsminister den Widerstand, den er bisher derartigen Erleichterungen entgegengebracht hat, zurückgestellt hat.

Es wird jetzt gesagt — das geht aus der „Parlamentskorrespondenz“ über diese Nationalratsitzung hervor —, daß schuldtragend an dieser Entwicklung eigentlich der Finanzminister sei, weil er eine Forderung der Bundesbahnen nach Erlaß der Mineralölsteuer in der Höhe von 300 Millionen Schilling nicht bewilligt habe. Mir ist diese Junktimierung neu. Auch glaube ich nicht daran, daß diese Junktimierung tatsächlich gefordert worden ist, denn im Effekt ist das so: Läßt der Finanzminister beispielsweise diese 300 Millionen nach, ist das ein Vorteil für die Bundesbahnen. Tut er es nicht, dann muß aus allgemeinen Steuermitteln über das Budget, über die Defizitabdeckung dieser Betrag sowieso wiederum aufgebracht werden. Es ist im Endeffekt vollkommen gleichgültig, ob das auf diesem Wege oder auf dem anderen erfolgt. Ich kann mir also nicht vorstellen, daß das wirklich zu einer Junktimierung geführt hat, und ich glaube auch nicht daran.

Überdies scheint sich, soweit ich das übersehe, in der „Parlamentskorrespondenz“ ein Druckfehler eingeschlichen zu haben. Es ist dort von 300 Millionen Schilling die Rede, in Wirklichkeit handelt es sich nur um 30 Millionen, und es handelt sich in Wirklichkeit nicht um die Mineralölsteuer, sondern um

den Zuschlag zu dieser Steuer. Ich habe den Geschäftsbericht der Bundesbahnen aus dem Jahre 1963 durchgesehen. Dort ist die Rede davon, daß bei der Bundesbahn ein Verbrauch von 35.000 Tonnen Mineralöl zu verzeichnen ist; für jede Tonne ist ein Mineralölsteuerzuschlag von 880 S zu entrichten, so daß ungefähr der Betrag von 30 Millionen Schilling herauskommt.

Die Forderung der Bundesbahnen, von dem Mineralölsteuerzuschlag befreit zu werden, ist uns bekannt. Ich muß auch sagen: Diese Forderung hat zweifellos etwas für sich, wenn man von der Sache mit dem Defizit, das ich zuerst erwähnt habe, absieht. Die Bundesbahn fährt außer mit ihren Bundesbahn-Autobussen und mit dem Zu- und Abstreifendienst, wie der Fachausdruck lautet, nicht auf der Straße. Der Mineralölsteuerzuschlag ist aber dazu da, die Straßen instandzusetzen. Dazu hat die Bundesbahn nichts beizutragen, das sehen wir ein. Im Gegenteil: auf der Straße fährt die Konkurrenz. (*Bundesrat Schreiner: Bundesbahn-Autobusse!*) Aber, meine Damen und Herren, außer der Bundesbahn gibt es noch eine Reihe von anderen Gruppen innerhalb der Wirtschaft, die ähnliche Forderungen erheben: das ist die Schifffahrt, die auch nicht die Straßen benützt, es sind die Privatbahnen, bei denen es sich genauso verhält wie bei den Bundesbahnen. (*Bundesrat Appel: Oder die Privathaushalte!*) Ja, meine Herren, ich komme darauf zu sprechen, wenn Sie mich ausreden lassen: Es sind die Privathaushalte, die Heizöl verwenden; das Heizöl leicht — also nicht das Heizöl schwer — ist auch mit dem Zuschlag belastet. Auch das Öl für alle Stabilmotoren in der Wirtschaft und das Heizöl, das die Wirtschaft verwendet, um die Räumlichkeiten zu beheizen, wird mit dieser Steuer belegt. Wenn das alles zusammenkommt — das wäre auch gerechtfertigt —, dann muß man zu dem Ergebnis kommen, daß die Zahlen wesentlich höher sind und budgetär eine ausgesprochen große Rolle spielen würden.

Dabei hat der Finanzminister damit zu rechnen, daß er in den ersten Jahren, wenn diese Erleichterung der Beförderungssteuer kommt, zweifellos Einbußen zu verzeichnen haben wird. Wir sind der Meinung — wir sind immer Optimisten —, daß dann, wenn die Beförderungssteuer in den Entwicklungsgebieten aufgelassen oder eingeschränkt würde, die Hemmungen gegen Betriebsneuerrichtungen wegfallen würden, daß dort Betriebe gegründet würden und daß diese Betriebe durch die Entrichtung der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zweifellos über kurz oder lang die Einbußen wettmachen würden.

5510

Bundesrat — 225. Sitzung — 24. März 1965

Dr. Mussil

Aber für die ersten Jahre — das muß sich ja auswirken — wird der Finanzminister dadurch gewisse Einbußen haben, obwohl man diese nicht genau beziffern kann, weil es davon abhängt, wie der Kreis derjenigen Gebiete, die für Erleichterungen in Frage kommen, abgegrenzt werden soll.

Ähnlich ist es bei den Bundesbahnen. Die Bundesbahnen werden am Anfang zweifellos auch Einbußen in ihrem Transportvolumen erleben, weil Transporte von der Schiene zur Straße abwandern werden, wenn diese Erleichterungen in diesen Gebieten kommen, und das wird sich irgendwie im Endergebnis und in der Endabrechnung der Bundesbahnen niederschlagen. Daher also die Forderungen wegen der 30 Millionen, über die ich mehrmals gesprochen habe. Meine Damen und Herren! Wenn man das aber überlegt, wird man finden, es kommt per Saldo doch das gleiche heraus wie bei der Senkung der Steuer. Wenn dort mehr Betriebe errichtet werden, so werden die neuen Betriebe zweifellos auch die Bundesbahn in Anspruch nehmen — sie müssen die Bundesbahn in Anspruch nehmen —, und dadurch wird diese Mehreinnahmen haben. Wir nehmen an, daß der Ausfall zumindest ausgeglichen wird.

Ich möchte vor allem sagen: Wenn diese Junktimierung tatsächlich erfolgt wäre — was ich, ich betone es noch einmal, nicht glauben kann —, dann wäre die Belastung des Finanzministers zumindest für die nächsten Jahre so groß, daß der Finanzminister das unter keinen Umständen im Budget unterbringen kann. Wenn diese Junktimierung wirklich gefordert worden wäre, so wäre das ein in Seidenpapier verpacktes, schön verbrämtes Nein. Es wäre aber ein Nein und wäre letzten Endes eine sehr fein ausgedrückte Verhinderung der Steuererleichterungen für diese Entwicklungsgebiete, die wir unterstützen wollen.

Ich darf daher noch einmal betonen, daß wir es außerordentlich begrüßen, daß diese Entschließung des Nationalrates einstimmig gefaßt worden ist, und ich darf wirklich der Hoffnung Ausdruck geben, daß in dieser Frage jetzt auch vom Verkehrsminister das Plazet gegeben wird.

Zum Schluß darf ich noch ein grundsätzliches Wort sagen, um die ganze Problemstellung mehr herauszustreichen. Auch wenn es uns gelingt, für diese Entwicklungsgebiete die Erleichterungen in der Beförderungssteuer zu verwirklichen, so sind damit noch lange nicht alle Ungerechtigkeiten beseitigt. Ich darf Ihnen vielleicht ein Beispiel dazu sagen. Weder Sankt Pölten — ich denke als Lokalpatriot immer an mein eigenes Land — noch

Ybbs an der Donau sind Städte, die in Entwicklungsgebieten liegen. Von Sankt Pölten aus kann Wien, das Wirtschaftszentrum, der wirtschaftliche Schwerpunkt, innerhalb des 65-Kilometer-Kreises, wofür keine Fernbeförderungssteuer zu bezahlen ist, erreicht werden. Ungefähr 40 Kilometer weiter liegt Ybbs an der Donau. Dort ist die Situation so, daß Wien nicht innerhalb dieses Kreises erreicht werden kann, sondern dort müssen diese 35 S pro Tonne Nutzlast bezahlt werden. In beiden Städten kenne ich persönlich Lebensmittelgroßhändler. Diese Lebensmittelgroßhändler haben zumindest bei den sogenannten sozial kalkulierten Waren mit außerordentlich geringen Spannen zu rechnen und spüren effektiv diesen Konkurrenzunterschied. Wir halten das für eine ausgesprochene Ungerechtigkeit, für die Schaffung von zweierlei Recht, wenn man so sagen kann, denn hier werden ungleiche wirtschaftliche Startbedingungen geschaffen. Das alles sollte ein weiser Steuergesetzgeber nicht tun.

Wir sind daher grundsätzlich der Meinung, daß diese Ungerechtigkeiten beseitigt werden müssen, ohne daß der Staat dadurch Einbußen erleidet und ohne daß die Bundesbahnen eine Konkurrenzverschärfung erfahren. Wichtig wäre, was in anderen Ländern schon lange geschehen ist, nämlich eine Systemänderung, eine Umstellung von diesem ominösen 65-Kilometer-Kreis auf die gefahrene Beförderungsstrecke, auf den sogenannten Tonnenkilometer Nutzlast. Das ist kontrollierbar, das ist nach unserem Dafürhalten letzten Endes auch für die Bundesbahnen eine günstigere Regelung, weil die gegenwärtige Regelung dazu führt, daß bei einer größeren Strecke die Belastung mit dieser Steuer relativ kleiner wird, daß also eine degressive Auswirkung mit dieser Steuer verbunden ist. Sicherlich brauchen wir dazu die entsprechenden statistischen Unterlagen. Im vorigen Jahr ist das neue Güterbeförderungsgesetz beschlossen worden. Wir werden also warten, bis diese Unterlagen da sind.

Sodann tritt — das wirkt sich jetzt langsam aus — neben die steuerliche Koordinierung des Wettbewerbsausgleiches zwischen Schiene und Straße die gewerberechtliche Koordinierung. Es ist ein sehr verschärfter Befähigungsnachweis eingeführt worden, der eine gewisse abhaltende Wirkung auf zukünftige Konkurrenten der Bundesbahn eintreten läßt.

Meine Damen und Herren! Nicht zuletzt handelt es sich um die Frage der tariflichen Koordinierung zwischen Schiene und Straße. Wir sind jetzt dabei, für den Straßengüterverkehr eine Tarifbindung auszuarbeiten. Diese wird selbstverständlich mit der Bundes-

Dr. Mussil

bahn verhandelt. Es wird selbstverständlich sichergestellt werden, daß die Tarife der Bundesbahn durch die Straßengütertarife nicht unterfahren werden.

Wenn wir diese Voraussetzungen haben, dann ist, glaube ich, der Schritt zur wirklichen Systemänderung gegeben. Diese Systemänderung sehen wir im Interesse der Steuergerechtigkeit als unerlässlich an. Als den ersten Schritt erhoffen wir, daß jetzt diese Erleichterungen für die Entwicklungsgebiete, insbesondere für die Gebiete an der toten Grenze, geschaffen werden. Die treue Bevölkerung dieser Gebiete wird Ihnen diese Erleichterungen sicher danken. Die Bevölkerung dieser Gebiete verdient es, daß man ihr in dieser Frage entgegenkommt! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzende: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Dr. Iro:** Ich verzichte.

Vorsitzende: Er verzichtet. Wir schreiten nun zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung wird angenommen.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. März 1965: Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Elektrotechnikgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hirsch. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Hirsch:** Hohes Haus! Ich habe Ihnen über den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz), zu berichten.

Die Erzeugung und der Verbrauch von elektrischer Energie steigt in Österreich wie in allen anderen Staaten ununterbrochen an. Die Zahl der elektrischen Verbrauchseinrichtungen, wie Motore, Haushaltsgeräte, Apparate verschiedener Art und so weiter, nimmt nicht nur in der Industrie und in den Handwerksbetrieben, sondern auch in der Land- und Forstwirtschaft, in der Medizin, in den Haushalten und so weiter ständig zu. Die unrichtige Verwendung der elektrischen Energie bewirkt aber Körperverletzungen, nicht selten sogar den Tod. Die Zahl der elektrischen

Unfälle betrug in den zehn Jahren 1950 bis 1959 insgesamt 5369, davon 760 mit tödlichem Ausgang. Viele und oft große Vermögenswerte gehen bei unrichtiger Behandlung und Anwendung des elektrischen Stromes zugrunde. Die Zahl der Brände, die ihre Ursache in Mängeln der elektrischen Verbrauchseinrichtungen oder in der unrichtigen Handhabung haben, betrug in den gleichen Jahren 12.781 mit einer Gesamtschadenssumme von 230 Millionen Schilling. Die Hauptgefahrenmomente liegen dabei in den an das Niederspannungsnetz angeschlossenen Installationen und Verbrauchsgeräten.

Damit nun die von der elektrischen Energie gespeisten Maschinen, Geräte, Apparate, Leitungen und so weiter einwandfrei und ohne Schaden für den Stromabnehmer arbeiten können, werden schon seit Jahrzehnten elektrotechnische Sicherheitsvorschriften ausgearbeitet.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, den Teil des Elektrizitätswesens einer gesetzlichen Regelung zuzuführen, der die elektrotechnischen Sicherheitsmaßnahmen sowie die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel zum Gegenstand hat.

Der Nationalrat hat gegenüber der ursprünglich vorgelegenen Regierungsvorlage wesentliche Änderungen vorgenommen und zu diesem Gesetzesbeschluß eine Entschließung gefaßt. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten empfiehlt dem Hohen Hause, dieser Entschließung beizutreten.

Ich empfehle daher folgende Entschließung zur Annahme:

Aus Anlaß der Beschlußfassung über das Elektrotechnikgesetz bringt der Bundesrat den Wunsch zum Ausdruck, daß durch die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraute Behörde zur Ausarbeitung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften auch Fachleute der Elektrotechnik aus den Kreisen der Verbraucherorganisationen herangezogen werden.

Zu diesem Zweck soll den Verbraucherorganisationen Gelegenheit gegeben werden, Fachleute der Elektrotechnik in alle Ausschüsse zu entsenden, die elektrotechnische Sicherheitsvorschriften behandeln.

Dies gilt namentlich für die Aufstellung der Sicherheitsvorschriften für Haushaltsgeräte und Geräte für ähnliche Zwecke.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß

Hirsch

keinen Einspruch zu erheben und der Entschließung des Nationalrates beizutreten.

Vorsitzende: Ich danke dem Herrn Bericht-erstatte für seinen Bericht.

Zum Wort hat sich Frau Bundesrat Maria Matzner gemeldet. Ich erteile ihr dieses.

Bundesrat Maria Matzner (SPÖ): Hohes Haus! Bei der Schaffung des dem Hohen Bundesrat vorliegenden Elektrotechnikgesetzes wurde von drei Grundsätzen ausgegangen:

1. die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel aus Sicherheitsgründen zu erreichen;

2. die Möglichkeit zu erhalten, elektrotechnische Geräte von der Einfuhr nach Österreich auszuschließen, wenn sie den Sicherheitsvorschriften nicht entsprechen;

3. die Anpassung an die europäischen Sicherheitsvorkehrungen auf gesetzlicher Grundlage.

Derzeit gelten Sicherheitsvorschriften, die vom „Österreichischen Verband für Elektrotechnik“ über die „Errichtung von Starkstromanlagen unter 1000 Volt“ herausgegeben wurden. Sie wurden zuletzt mit Rundschreiben vom 27. Juni 1962 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau als verbindlich erklärt.

Das vorliegende Gesetz wird aus begreiflichen Gründen nicht die ins einzelne gehenden Sicherheitsvorschriften enthalten können. Wenn es nach diesen Vorschriften ginge, könnte man ja schon beruhigt sein. Denn selbst für Kinderspielzeug wird genau vorgeschrieben, welche Spannungen elektrische Kindereisenbahnen und Kinderbügeleisen haben müssen.

Im § 2 des Gesetzes wird von „Verordnungen“ gesprochen, also von der Mehrzahl. Doch werden die neuen, sicherlich durch Verordnung erlassenen Sicherheitsvorschriften nicht mit der Kundmachung des Gesetzes in Kraft treten, sondern sechs Monate später. Außerdem — und das bedaure ich auf das tiefste — kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verfügen, daß die neuen Sicherheitsvorschriften bei der Errichtung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel, einschließlich der Herstellung von Ersatzteilen, nicht eingehalten werden müssen. Und dies bis zur Dauer von fünf Jahren! Allerdings — „kann“ heißt es in der gesetzlichen Bestimmung. Mir sind überhaupt zu viele „kann“ in diesem Gesetz. Dieses „kann“ bezieht sich sicherlich auf das bestimmt nicht einfach zu lösende Problem der Vereinheitlichung der Typen oder der Sicherheitsvorkehrungen.

Vor Jahren habe ich einmal einen Aussteller von elektrischen Schaltern auf der Grazer

Messe böse gemacht, weil ich gemeint habe, daß diese Bestandteile eigentlich so hergestellt werden müßten, daß sie überall als Ergänzung verwendet werden können.

Wir Sozialisten verbinden mit diesem Gesetz den Wunsch, daß sich die Vereinheitlichung wenigstens der Sicherheitsvorkehrungen an elektrotechnischen Geräten und die einfache Handhabung möglichst bald durchsetzen. Nicht aus Rechthaberei!

Bei der immer stärkeren Verwendung elektrotechnischer Geräte im Haushalt sind aber nicht nur die Vorschriften für die Sicherheit zu beachten. Wesentlich gefährlicher für den ungeschulten Menschen ist doch die Verwendung nicht einwandfreier oder komplizierter Geräte. Das Gesetz soll die Einfuhr von nicht den Vorschriften entsprechenden Geräten verhindern. Das ist aber nur ein Problem!

Ein zweites Problem ist die Qualität der elektrotechnischen Geräte. Alle Geräte sollen nicht nur eine längere Benützungsdauer haben, sondern man müßte auch noch nach Jahren Ersatzteile bekommen. Es würden dann viel weniger Geräte in Verwendung sein, die lebensgefährlich geworden sind. Sie könnten und sollten fachgemäß repariert werden. Wenn dazu wegen fehlender Ersatzteile oder weil statt geschraubt genietet oder punktgeschweißt wird, eine fachgemäße Reparatur nicht möglich ist, dann wird unsachgemäß herumgeflickt, und nur allzuoft geschieht aus diesem Grund ein Unglück.

Im Jahre 1963 zum Beispiel waren durch schlechte elektrotechnische Einrichtungen 112 Brände mit einem Schaden von 4,5 Millionen Schilling zu verzeichnen. Im gleichen Jahr gab es 456 Stromunfälle — davon 70 tödlich — bei unselbständig Erwerbstätigen. Und dies, obwohl Betriebsinhaber, Arbeitsinspektorat und auch die Fachkräfte solcher Betriebe für die Sicherheit sorgen.

Wie sieht es in den Haushalten aus? Nach einer Erhebung der Sozialwissenschaftlichen Studiengesellschaft waren 1962 von allen erfaßten Unfällen im Haushalt 14,9 Prozent auf den elektrischen Strom zurückzuführen.

Sosehr es zu begrüßen ist, daß mit dem vorliegenden Gesetz ein Anfang in der Festlegung von zwingenden Sicherheitsvorschriften möglich wird, bleiben noch weitere Aufgaben zu lösen. So möchte ich an dieser Stelle gleich anmelden die unerläßliche technische Schulung der Frauen im Haushalt. Mit den neuen Schulgesetzen wird das 9. Schuljahr als polytechnisches oder berufsvorbereitendes Jahr eingeführt. Hauswirtschaft für die Mädchen und handwerklicher Unterricht für die Buben! Ich halte es für unerläßlich, daß beim hauswirtschaftlichen Unterricht auf die Gefahren am

Maria Matzner

„sicheren häuslichen Herd“ hingewiesen wird. Noch besser freilich wäre es, wenn auch die Mädchen handwerklich geschult würden, wie dies in anderen Ländern bereits geschieht.

Auf eine wichtige Bestimmung des vorliegenden Gesetzes lassen Sie mich noch hinweisen. Nach § 12 ist der Landeshauptmann für die Durchführung nach diesem Bundesgesetz und den Durchführungsverordnungen berufen. In § 9 wird ausgesprochen, daß die elektrischen Einrichtungen und elektrischen Betriebsmittel von den zuständigen Behörden zu überwachen sind. Schon in der Stellungnahme der Verbindungsstelle der Bundesländer vom Dezember 1964 wird der Gesetzgeber darauf aufmerksam gemacht, daß es den Ländern nicht zugemutet werden kann, die erheblichen Kosten der Überwachung aus eigenem zu tragen. Es wird also im Verordnungsweg festzulegen sein, von wem die Kosten der Überwachung zu tragen sind. Im Gesetz selbst konnte darüber nichts ausgesagt werden.

Es ist bei diesem Gesetz manches offen geblieben — ich verweise nur nochmals auf die lange Übergangszeit —, aber immerhin ist ein Anfang gemacht worden. Im Zusammenhang mit der notwendigen Aufklärungsarbeit vor allem bei den ungeschulten Menschen, die in steigendem Maß mit der Elektrizität und ihren Wohltaten, aber auch ihren tödlichen Gefahren konfrontiert werden, werden zwingende Sicherheitsvorschriften zur Verringerung von Unfällen und großen Wertverlusten führen.

Die Sozialisten werden für dieses Anfangsgesetz stimmen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzende: Ich danke der Frau Bundesrat.

Weiter hat sich Herr Bundesrat Guglberger zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. Guglberger (ÖVP): Hohes Haus! Ohne großen Paukenschlag und fast unbemerkt von Presse und Öffentlichkeit soll heute einem Gesetz die Zustimmung gegeben werden, das für Bevölkerung und Wirtschaft von grundlegender Bedeutung ist. Es beinhaltet keine politischen Konfliktstoffe und ist scheinbar nur für den Fachmann von Bedeutung. Das ist ein Irrtum! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll einerseits der gesamten Bevölkerung Österreichs ein weitgehender Schutz gegen elektrische Unfälle gewährleistet werden und andererseits dem Erzeuger zwingend vorgeschrieben werden, nur noch elektrische Geräte zu erzeugen und in den Handel weiterzuleiten, die gefahrlos zu bedienen sind.

Durch die immer weiter fortschreitende Elektrifizierung und das Vordringen elektrischer Haushaltsgeräte in jeden Haushalt Österreichs

sowie durch die immer häufigere Verwendung elektrischer Geräte bis zum höchstgelegenen Berg hinauf sind Gefahrenmomente in Erscheinung getreten, die zu zahlreichen Unfällen geführt haben. Durch Umschichtung der sozialen Struktur sind Arbeitnehmer aus dem Haushalt beziehungsweise aus landwirtschaftlichen Betrieben abgewandert, und deren Ersatz durch elektrische Maschinen ist notwendig geworden.

Nun mußten wir in den letzten Jahren erleben, daß besonders durch die Verwendung von minderwertigen elektrischen Geräten ausländischer Herkunft viele Tote und erheblicher Sachschaden durch Brände zu beklagen waren. 1945, nach Kriegsende, war ein großer Nachholbedarf an elektrischen Geräten und elektrischem Material. Bei der Erzeugung wurde daher in einigen Fällen nicht so sehr auf Sicherheit als auf Schließung der Verbrauchslücken gesehen. Die später vom Ausland in den Handel gebrachten Erzeugnisse waren zum Teil keine Qualitätsware, sondern minderwertig, sodaß erhebliche Gefahren für das menschliche Leben bestanden. Die Unfälle häuften sich. Der elektrische Strom birgt leider die Gefahr in sich, weder durch optische noch akustische Zeichen anzuzeigen, daß durch einen Isolationsfehler oder Erzeugungsfehler Berührungsfahr entstehen kann. Durch elektrische Geräte, welche nicht funktentstört sind, treten Störungen im Rundfunkempfang auf, ja es wurden sogar Störungen im Empfangsbereich des Polizeifunks und des Flugsicherungsdienstes beobachtet, worunter diese Stellen zu leiden hatten.

Wie sieht es nun heute mit der rechtlichen Seite aus? Bis 1938 hatten wir das Elektrizitätsgesetz, das die rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten regelte und das Handelsministerium als zuständige Behörde vorsah. Ab 1945 waren die deutschen Vorschriften in Verbindung mit den Runderlässen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau in Kraft, welche jedoch gesetzlich keine Fundierung hatten, ja die Zuständigkeit bildete oft Konfliktstoff zwischen dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft. Eine Lösung des gesamten Problems war zunächst noch nicht erreichbar. Man hat daher die Sicherheitsmaßnahmen, die Normalisierung und Typisierung aus dem Fragenkomplex herausgelöst und mit dem vorliegenden Gesetz bindende Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung erlassen.

Die österreichische Industrie war schon frühzeitig bemüht, Artikel auf den Markt zu bringen, die nicht nur hundertprozentige Sicherheit garantieren, sondern auch Qualitätsware dar-

5514

Bundesrat — 225. Sitzung — 24. März 1965

Ing. Guglberger

stellen. In Ausschüssen wurden Bedingnisse entworfen; so konnte jeder Erzeuger ein Prüfzeichen nur auf jenen Geräten anbringen, welche von einer vom Ministerium anerkannten Prüfstelle geprüft wurden — übrigens ist das ein sehr umfangreiches und gründliches Verfahren. Ein Qualitätszeichen garantiert für das Erzeugnis. Der Käufer hat daher beim Ankauf von Geräten mit dem Prüf- und Qualitätszeichen die Garantie, daß es sich um ein einwandfreies Gerät handelt. Hier war die österreichische Industrie selbst interessiert, sich von minderwertiger Ware zu distanzieren. Sie hat in den Ausschüssen führend mitgearbeitet, um die Voraussetzungen zu schaffen, daß österreichische Erzeugnisse in ganz Europa als Qualitätsware anerkannt werden.

Das Gesetz bestimmt nun, daß bei neuerichteten elektrischen Anlagen streng auf die Einhaltung der neuen Sicherheitsvorschriften zu achten ist, wodurch die Zahl der Unfälle vermindert werden soll.

Der zweite Teil des Gesetzes befaßt sich mit der Prüfung elektrischer Betriebsmittel und mit der Überwachung elektrischer Anlagen.

Der Zweck des Gesetzes ist der Schutz des menschlichen Lebens und von Sachwerten sowie Verminderung der Störanfälligkeit.

Das Elektrotechnikgesetz ist im Hinblick auf den europäischen Warenaustausch und gleiche Sicherheitsvorschriften von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Wir von der ÖVP begrüßen das Gesetz. Die durch dieses Gesetz garantierten Sicherheitsvorschriften scheinen geeignet zu sein, Österreich größere persönliche und wirtschaftliche Verluste zu ersparen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzende: Ich danke dem Herrn Bundesrat Ing. Guglberger.

Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschliebung wird angenommen.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. März 1965: Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung geändert und ergänzt wird und mit dem besondere Bestimmungen für einzelne Gewerbe getroffen werden (Gewerberechtsnovelle 1965)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Gewerberechtsnovelle 1965.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Mussil. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Dr. Mussil: Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Gewerberechtsnovelle 1965 verfolgt in erster Linie das Ziel, die durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahre 1958 von der Aufhebung bedrohten Konzessionsverordnungen zu sanieren. Der Aufhebung verfallen sind alle Konzessionsverordnungen, die während der Geltungsdauer des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 auf Grund der Verordnungsermächtigung des §24 der Gewerbeordnung erlassen worden sind. Unter anderem sind das die Elektrostallationsverordnung und die Verordnung über die Herstellung von medizinischem Nahtmaterial. Zwei „bedrohte“ Konzessionsbindungen hat der Verfassungsgerichtshof in der Zwischenzeit bereits aufgehoben.

In seinem Erkenntnis über die Aufhebung des § 24 Gewerbeordnung hat der Verfassungsgerichtshof darauf hingewiesen, daß der in dieser Verordnungsermächtigung verwendete Begriff „öffentliche Rücksichten“ nicht hinreichend umschrieben sei, um eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Verordnungen am Gesetzesinhalt zu ermöglichen, sodaß diese Bestimmung als formalgesetzliche Delegation mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehe.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll daher die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau auf bestimmt bezeichnete öffentliche Rücksichten eingeschränkt werden. Auf die Möglichkeit, eine Bedarfsprüfung im Verordnungswege einzuführen, wird verzichtet.

Von den durch die „bedrohten“ Verordnungen an die Konzessionspflicht gebundenen gewerblichen Tätigkeiten sollen durch die Gewerberechtsnovelle 1965 weiterhin nur diejenigen Tätigkeiten an die Konzessionspflicht gebunden bleiben, bei welchen dies auf Grund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung auch derzeit aus öffentlichen Rücksichten erforderlich ist. Es wird daher für einzelne gewerbliche Tätigkeiten die Konzessionspflicht nicht mehr beibehalten; bei einzelnen Tätigkeiten wurde die Bindung an den Bedarf nicht mehr als notwendig angesehen. Andererseits soll wegen der zahlreichen Unfälle und der großen Schäden, die durch unsachgemäße und mangelhafte Ausführung von Blitzschutzanlagen entstanden sind, für diese Tätigkeit, die gegenwärtig als freies Gewerbe ausgeübt werden kann, die Konzessionspflicht neu eingeführt werden.

Schließlich sollen anlässlich der Austrifizierung des deutschen Waffenrechtes in die

Dr. Mussil

Gewerberechtsnovelle 1965 auch die erforderlichen waffen- und gewerberechtlichen Bestimmungen aufgenommen werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, daß gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben wird.

Vorsitzende: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Römer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Römer (ÖVP): Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die vorliegende Gewerberechtsnovelle 1965 bringt nach sieben Jahren eine unserer Meinung nach dringend notwendige Sanierung einer Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des Gewerberechtes. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahre 1958 hat den § 24 der Gewerbeordnung aufgehoben und die dort bestehende Verordnungsermächtigung für die Konzessionierung von Gewerben seitens des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau hinfällig werden lassen. Ursache dieser Aufhebung war der Begriff „öffentliche Rücksichten“, ein Begriff, der dem Rechtsempfinden und der genauen Abgrenzung der Verordnungsermächtigung nach den Grundsätzen des Artikels 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht mehr entspricht.

Die vorliegende Novelle grenzt in einem neu gefaßten § 24 die Erfordernisse der Verordnung genau ab. Der Begriff „öffentliche Rücksichten“ ist genauer beschrieben und enthält die vom Verfassungsgerichtshof geforderte Bestimmung des Verordnungsinhaltes. Es wurden genaue Merkmale angeführt. So spricht das Gesetz von Gründen der Staatssicherheit, die insbesondere mit der Aufrechterhaltung der Neutralität, der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit beschrieben werden; weiters von der Abwehr besonderer Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen ebenso wie von schweren volkswirtschaftlichen Schädigungen.

Wir müssen uns jedoch darüber im klaren sein — die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage führen dies auch aus —, daß es sich aber hier keineswegs um die erschöpfende Aufzählung aller jener öffentlichen Rücksichten, die bei Konzessionierungen eines Gewerbes durch den Gesetzgeber in Betracht kommen, handelt. Dem Gesetzgeber muß es vielmehr freistehen, auch auf andere als die angeführten Rücksichten Bedacht zu nehmen. Es handelt sich hier lediglich um eine Beschränkung der Ermächtigung für den Verordnungsgeber.

Neben der notwendigen Sanierung des § 24 konnten auch einige Vorschriften neu geregelt werden, die eine Austrifizierung des geltenden Gewerberechtes darstellen. So ist hier insbesondere auf die Bestimmungen für das Waffengewerbe zu verweisen. Eine Regierungsvorlage über ein Waffengesetz 1965 ist gegenwärtig im Verfassungsausschuß des Nationalrates in Verhandlung. Auch konnten einige Gewerbe in die Konzessionspflicht neu aufgenommen werden, und zwar solche, die von großer Bedeutung für das Leben und die Gesundheit von Menschen sind. Die Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen und die Erzeugung von Zündwaren fallen in diesen Bereich. Bisher war das Gewerbe der Errichtung von Blitzschutzanlagen nach der geltenden Rechtslage ein freies Gewerbe, dessen Ausübung auf Grund einer bloßen Anmeldung bei der Behörde zulässig war. Gerade in letzter Zeit haben einige Großbrände gezeigt, welche Bedeutung eine sachgemäße und ordentliche Ausführung von Blitzschutzanlagen hat. Ähnlich liegt die Situation bei der Erzeugung von Zündwaren. Die bei den in diesen Betrieben beschäftigten Personen aufgetretenen Phosphornekrosen machten schon 1926 eine Konzessionierung notwendig. Heute ist es nötig, diese Konzessionspflicht zur Hintanhaltung volkswirtschaftlicher Schädigungen und aus Gründen der Sprengmittelpolizei aufrechtzuerhalten.

Wiederholt wurde die Frage diskutiert, ob durch die Teilnovellierungen der Gewerbeordnung die Neuordnung des Gewerberechtes verzögert wird. Sicher ist durch die Befassung der Kommission für das Gewerberecht, der Vertreter der Parteien, der Kammern, des Gewerkschaftsbundes, der Ministerien und der Hochschulen angehören, eine gewisse Verzögerung eingetreten, doch handelt es sich gerade in diesem Fall um eine notwendige Sanierung der geltenden Gesetzeslage. Es wird wohl noch Jahre dauern, bis es zur Schaffung einer neuen, der technischen Entwicklung unserer Zeit angepaßten Gewerbeordnung kommen kann. Wir haben jedoch Gelegenheit, die neuesten wirtschaftlichen Entwicklungen in dieser Neufassung zu berücksichtigen, was angesichts der Eingliederung Österreichs in den größeren europäischen Markt nur ein Vorteil sein kann. Die Entwicklung soll eben nicht gehemmt werden, damit die europäische Integration in Österreich eine moderne Gesetzeslage vorfindet, die eine Unterstützung der österreichischen Wirtschaft in ihren Bemühungen für Europa darstellt.

Das Gewerbe befindet sich in einem weitgehenden Umstellungsprozeß. War man früher der Meinung, daß die technische Entwicklung

5516

Bundesrat — 225. Sitzung — 24. März 1965

Römer

das Gewerbe überflüssig macht, hat man heute erkannt, daß eine lückenlose Versorgung der Bevölkerung nur durch das Gewerbe garantiert ist. In den Vereinigten Staaten, der größten Industriemacht der Erde, hat man erkannt und eingesehen, daß das Gewerbe bestehen bleiben muß. In Schweden ist durch den dortigen Rückgang des Gewerbes eine Versorgungsknappheit eingetreten, die nur mit Mühe aufgefangen werden konnte. Es entstehen gegenwärtig eine Reihe neuer Gewerbe, die laufend an Umfang gewinnen. Die Zunahme des Dienstleistungsgewerbes, die Erhaltung der Familienbetriebe, die Ski-erzeugung und die Tankstellen sind nur einige Beispiele und zeigen, daß diese Entwicklung dem Gewerbe eine neue Rolle zuordnet.

Im Sinne einer freien Wirtschaftsordnung wäre es zu begrüßen, wenn man die Zahl der konzessionierten Gewerbe in Zukunft einschränkte. Die Verwaltung wird gut daran tun, die Konzessionen nach § 24 großzügig zu handhaben, um die Versorgung der Bevölkerung zu garantieren und den freien Wettbewerb zu erhalten. Die Interpretation der dort genauer bestimmten „öffentlichen Rücksichten“ muß weit gefaßt werden, denn viele Gewerbe werden wohl kaum die Neutralität oder die öffentliche Sicherheit gefährden.

Das Gewerbe muß weiterhin das Rückgrat der Wirtschaft bleiben, da es am wenigsten krisenanfällig ist und wirtschaftlich eine hohe Elastizität aufweist. Wir wollen gute Diener am Kunden sein und wünschen uns vom Gesetzgeber nichts anderes, als daß er uns die Möglichkeit dazu bietet.

Im Namen der Österreichischen Volkspartei kann ich erklären, daß wir diesem vom Nationalrat verabschiedeten Gesetz mit Genugtuung unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzende: Ich danke dem Herrn Bundesrat. Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Dr. Mussil:** Ich verzichte.

Vorsitzende: Er verzichtet. Wir schreiten nun zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

Vorsitzende: Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates.

Der Bundesrat hat ein Mitglied und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.

Es ist mir folgender Wahlvorschlag zugekommen:

als Mitglied Bundesrat Albert Römer;

als Ersatzmitglieder die Bundesräte Doktor Josef Reichl und Leopold Gratz.

Falls keine Einwendung erhoben wird, sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab. — Ein Einwand wird nicht erhoben. Ich werde daher die Wahl durch Handerheben vornehmen lassen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem soeben bekanntgegebenen Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Ich danke. Es ist dies die Mehrheit.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. *(Die Gewählten geben ihre Zustimmung.)*

Damit ist auch dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Ich wünsche den Abgeordneten eine gute Heimfahrt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 35 Minuten